

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Landeshauptstadt Saarbrücken **Bebauungsplan Nr. 452.07.01** **„Lebensmittelmarkt Brebach“**

**Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-
Pflicht nach UVPG**

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung

1 EINLEITUNG / PLANUNGSANLASS

Die Edeka Grundstücksverwaltung sowie der Betreiber des Edeka-Marktes in der Saarbrücker Straße 112 im Stadtteil Brebach sind an die Landeshauptstadt Saarbrücken mit der Absicht herantreten, den bestehenden Lebensmittelmarkt durch einen Ersatzneubau zu ersetzen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat daraufhin am 18.06.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“, gefasst, da die beabsichtigten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durch die Festsetzungen des bisher für das Gebiet bestehenden Bebauungsplanes Nr. 452.07.00 „Nahversorgungsmarkt Brebach“ nicht abgedeckt werden.

Dieser setzt hier zwar ebenfalls im nördlichen und östlichen Teil des aktuellen Plangebietes ein Sondergebiet fest in dem großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, lässt die Realisierung des Vorhabens aber u.a. aufgrund der Lage des Baufensters, des Nutzungskataloges, der Festsetzungen bezüglich der Anlage von Stellplätzen und des fehlenden Anschlusses des Sondergebietes an die Brückwiesstraße, derzeit planungsrechtlich nicht zu. Die Verkaufsfläche soll zudem von derzeit 1.550 m² auf 2.000 m² erweitert werden, um das bestehende Marktgelände an die aktuellen Anforderungen anzugleichen. Weiterhin muss aus Brandschutzgründen eine Zufahrtsmöglichkeit für den neuen Gebäudestandort über das Nachbargrundstück sichergestellt werden.

Daher sind die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes und die damit einhergehenden Änderungen des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich.

Mit einer Gesamtverkaufsfläche des Neubaus von 2.000 m² handelt es sich bei dem Vorhaben gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß 18.6.1 der Anlage. Gemäß 18.8 der Anlage gilt für solche Vorhaben auch bei Bebauungsplanänderungen im Innenbereich und sonstigen Plangebietes die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung. Das Prüfschema erfolgt gemäß § 50 UVPG nach den Vorschriften des BauGB. Grundlage der Vorprüfung bildet folglich der Kriterienkatalog der Anlage 2 zum BauGB.

2 PRÜFUNGSSCHEMA GEMÄß ANLAGE 2 BAUGB

Kriterien für die überschlägige Prüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum BauGB	Auswertung	Voraussichtl. Erheblichkeit	
			Ja	Nein
1.	Merkmale des Bebauungsplans			
1.1	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i.S. des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	<p>Der Bebauungsplan trifft zur Art der baulichen Nutzung folgende Festsetzungen:</p> <p>Sonstiges Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" (SOEZ) Analog gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB</p> <p>Im Sonstigen Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ (SOEZ) ist ein Lebensmittelmarkt mit einem nahversorgungsrelevanten Kernsortiment bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 qm zulässig.</p> <p>Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente wird auf maximal 10% der gesamten Verkaufsfläche beschränkt.</p> <p>Die Definition der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente erfolgt nach der Sorti-</p>		Nein

		<p>mentsliste des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Landeshauptstadt Saarbrücken von Oktober 2015, wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="644 275 1123 680"> <thead> <tr> <th colspan="2">zentrenrelevante Sortimente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>hier von nahversorgungsrelevant</p> <p>Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Getränke Nahrungs- und Genussmittel Parfümerie- und Kosmetikartikel Pharmazeutika, Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften</p> </td> <td> <p>Haushaltswaren Heimtextilien, Gardinen, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche Hörgeräte Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik, Augenoptik Papier, Büroartikel, Schreibwaren Sanitätsartikel Schuhe Spielwaren Sportartikel und -geräte (inkl. Sportgroßgeräte) Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren, Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör</p> </td> </tr> <tr> <td> <p>Angler- und Jagdartikel, Waffen Bekleidung Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Erotikartikel Fahrräder und technisches Zubehör Foto Glas, Porzellan, Keramik Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware, Stoffe, Wolle</p> </td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Im sonstigen Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ (SOEZ) sind darüber hinaus zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lagerräume, Funktions- und Nebenräume, Verwaltungsräume, Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal 2. Nebenanlagen 3. Stellplätze 4. Einkaufswagenboxen 5. Backshop / Backvorbereitung 6. Werbeanlagen 7. Abfallpresse, Wertstoff- und Abfallbehälter 8. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlichen Einrichtungen 9. Ladestationen für Elektromobile 10. mobiler Verkaufsstand 11. Fahrradstellplätze <p>Zum Maß der baulichen Nutzung bleiben folgende Festsetzungen des alten Bebauungsplanes unverändert in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wandhöhe: 10,0 m • GRZ: 0,9 	zentrenrelevante Sortimente		<p>hier von nahversorgungsrelevant</p> <p>Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Getränke Nahrungs- und Genussmittel Parfümerie- und Kosmetikartikel Pharmazeutika, Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften</p>	<p>Haushaltswaren Heimtextilien, Gardinen, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche Hörgeräte Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik, Augenoptik Papier, Büroartikel, Schreibwaren Sanitätsartikel Schuhe Spielwaren Sportartikel und -geräte (inkl. Sportgroßgeräte) Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren, Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör</p>	<p>Angler- und Jagdartikel, Waffen Bekleidung Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Erotikartikel Fahrräder und technisches Zubehör Foto Glas, Porzellan, Keramik Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware, Stoffe, Wolle</p>		
zentrenrelevante Sortimente									
<p>hier von nahversorgungsrelevant</p> <p>Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Getränke Nahrungs- und Genussmittel Parfümerie- und Kosmetikartikel Pharmazeutika, Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften</p>	<p>Haushaltswaren Heimtextilien, Gardinen, Dekostoffe, Haus-, Bett- und Tischwäsche Hörgeräte Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lederwaren, Taschen, Koffer, Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik, Augenoptik Papier, Büroartikel, Schreibwaren Sanitätsartikel Schuhe Spielwaren Sportartikel und -geräte (inkl. Sportgroßgeräte) Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren, Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör</p>								
<p>Angler- und Jagdartikel, Waffen Bekleidung Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Erotikartikel Fahrräder und technisches Zubehör Foto Glas, Porzellan, Keramik Handarbeitswaren, Kurzwaren, Meterware, Stoffe, Wolle</p>									
<p>1.2</p>	<p>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;</p>	<p>LEP Umwelt</p> <p>Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“.</p> <p>Zudem liegt das Plangebiet teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). In Ziffer 70 der textlichen Erläuterungen zum LEP Umwelt heißt es:</p>	<p>Nein</p>						

„Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig.“

Hierbei liegen die aktuell südlich des EDEKA-Lebensmittelmarktes gelegenen Stellplätze teilweise innerhalb des Randbereiches des ausgewiesenen Vorranggebietes für Gewerbe.

Im vorliegenden Fall wird allerdings ein Bereich überplant, der auch bisher von einem Lebensmittelmarkt genutzt wurde und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 452.07.00 „Nahversorgungsmarkt Brebach“ als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ ausgewiesen ist. Mit der Realisierung des Vorhabens wird somit der bestehende Charakter des Gebietes nicht wesentlich geändert. Die geplanten Neuordnungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind dringend erforderlich, um das Fortbestehen des Versorgungsstandortes langfristig zu sichern.

Insgesamt ist zudem nur ein vergleichsweise sehr kleiner Teil des Randbereiches des Vorranggebietes für Gewerbe vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes nicht zu erwarten. Von einem Zielabweichungsverfahren kann abgesehen werden.

LEP Siedlung

Der LEP Siedlung befasst sich in Kapitel 2.5.2 mit den Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Ziele, die die Stadt Saarbrücken betreffen, werden im Folgenden zitiert:

- Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Standortgemeinden sollen dazu im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot).
- Großflächige Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in

		<p>die vorgegebene zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Dies ist vom Planungsträger entsprechend nachzuweisen. • Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der benachbarten zentralen Orte (Nachbargemeinden) nicht beeinträchtigen (Beeinträchtigungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z. B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. • Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich (integrierter Standort) des jeweiligen zentralen Ortes innerhalb des Siedlungszusammenhangs zu errichten (städtebauliches Integrationsgebot). • Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden. <p>Der Bebauungsplan stimmt mit diesen Zielen der Raumordnung überein.</p> <p>FNP</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet bereits größtenteils eine Sonderbaufläche für Einzelhandel gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Lediglich der Randbereich im Anschluss an die Brückwiesstraße wird als Gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO und Fläche für Nutzungsbeschränkungen (Immissionsschutz) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Zukünftig muss das gesamte Plangebiet als Sonderbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.</p>	
--	--	---	--

		Dies kann im beschleunigten Verfahren im Zuge der Berichtigung geschehen.		
1.3	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Der Bebauungsplan hat für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, keine besondere Bedeutung. Es handelt sich um die Weiternutzung vorhandener Flächen. Die nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert, es werden keine Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist erschlossen und es ist ein ausreichend ausgebautes Verkehrsnetz vorhanden.		
1.4	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	<p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich lediglich um die Überplanung des vorhandenen Bestandes ohne erhebliche Veränderungen. Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht vorbereitet, zusätzliche weitere Auswirkungen bezüglich eines höheren Kunden- oder Verkehrsaufkommens werden hierdurch ebenfalls nicht induziert.</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans und die damit verbundene Erweiterung der Verkaufsfläche sind keine erheblichen Veränderungen, die das Schutzgut Mensch betreffen, zu erwarten. Eine Zunahme der Belastung des Menschen durch Lärm oder Verkehr ist nicht zu erwarten.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Das Plangebiet weist aufgrund des hohen Anteils an bebauten und versiegelten Flächen eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Die biologische Vielfalt ist äußerst gering, geschützte Tierarten sind nicht vorhanden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kommt es zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Durch den sehr hohen Versiegelungsgrad nehmen die Böden im Plangebiet bereits keine natürlichen Bodenfunktionen mehr wahr. Durch die Umstrukturierung der bestehenden Einzelhandelsfläche im Rahmen des Bebauungsplanes wird diese Situation nicht verändert.</p> <p>Schutzgut Wasser</p> <p>Auch für Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss nimmt das Gebiet durch seinen hohen Versiegelungsgrad keine wichtigen Funktionen wahr. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Schutzgut Luft und Klima</p> <p>Durch die geplanten Änderungen sind für das bereits stark versiegelte und mit einem großvolumigen Gebäude bebaute Gebiet keine erheblichen zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Die gewerbeklimatische Überprägung</p>		Nein

		<p>und somit die tendenzielle Ausprägung eines lokalklimatischen Lastraums bleiben weiter bestehen. Insgesamt ist nicht mit relevanten hinzukommenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.</p> <p>Schutzgut Landschafts- und Ortsbild</p> <p>Zur Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes tragen lediglich die zwei größeren Einzelbäume innerhalb des Plangebietes bei. Insgesamt besitzt das Plangebiet jedoch keine besondere Bedeutung für das Landschafts- bzw. Stadtbild in diesem deutlich anthropogen überformten Raum.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <p>Im Plangebiet oder näheren Umfeld befinden sich keine Bau-/Bodendenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen.</p>		
1.5	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Der Bebauungsplan hat keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften. Geschützte Arten sind nicht vorhanden.		Nein
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete			
2.1	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Die Bebauungsplanänderung schafft zeitlich unbefristet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzungsänderung. Es werden keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet.		Nein
2.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Bebauungsplan beschäftigt sich mit einer Bestandsänderung durch Ersatzneubau im Rahmen des großflächigen Einzelhandels. Es sind keine relevanten kumulativen und grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.		Nein
2.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Durch die mit der Bebauungsplanänderung angestrebten Neuordnung des Plangebietes sind keine Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar.		Nein
2.4	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Siehe 1.4 – es werden keine erheblichen negativen Merkmale erwartet.		Nein
2.5	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund	Nicht gegeben		Nein

	<ul style="list-style-type: none"> • Der besonderen natürlichen Merkmale, • Des kulturellen Erbes, • Der Intensität der Bodennutzung des Gebiets <p>Jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;</p>			
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete:			
2.6.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete?	Nicht gegeben		Nein
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst?	Nicht gegeben		Nein
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?	Nicht gegeben		Nein
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes?	Nicht gegeben		Nein

2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?	Nicht gegeben	Nein
-------	---	---------------	-------------

3 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.07.01 „Lebensmittelmarkt Brebach“ soll das Plangebiet neu geordnet und Einzelhandelsflächen im Umfang von 2.000 m² Verkaufsfläche zugelassen werden. Das Planungsgebiet ist bereits bebaut und versiegelt.

Die Änderung des Bebauungsplanes bringt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergibt insgesamt, dass keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.